Statuten

des Fördervereins



Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Förderverein energietal toggenburg" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wattwil SG.

Art. 2 Zweck, Ziel

- 1 Der Verein fördert den effizienten Einsatz und Verbrauch von Energie in allen Anwendungsbereichen und die nachhaltige Energieproduktion im gesamten Toggenburg.
- 2 Der Verein setzt sich zum Ziel:
- das Toggenburg soll in 25 Jahren zur energieautarken Region werden;
- bis in 50 Jahren die 2000 Watt-Gesellschaft realisieren:
- einen bedeutenden Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region leisten.
- 3 Der Verein kann Organisationen und Projekte ideell und finanziell unterstützen.
- 4 Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen oder Erwerbszwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren
- Förderbeiträge
- Spenden, Zuwendungen

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Institutionen sowie sonstige Institutionen werden.
- 2 Der Verein besteht aus: Einzelmitglieder, Familienmitglieder, Firmenmitglieder, Supporter und Institutionen.
- 3 Ueber die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.
- 4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 5 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise ein Mal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.
- 4 Ueber Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 5 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

- 6 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Entlastung der Vereinsorgane;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
- 7 An der Generalversammlung hat jedes Mitglied (Einzelmitglied, Familienmitglied, Firmenmitglied, Supporter, Institution) eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.
- 8 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.
- 2 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die entsprechenden Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.
- 4 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.
- 6 Ueber die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 7 Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 8 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10 Vereinsjahr

Beginn und Ende des Vereinsjahres werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 11 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, welche nach Möglichkeit einen ähnlichen Zweck wie der "Förderverein energietal toggenburg" verfolgen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am 26. April 2010 mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 14. Januar 2009.

Der Vorsitzende:	Die Protokollführerin:
Thomas Grob	Marlise Porchet